

## Revidierte Energieförderungsverordnung: Beiträge und Investition

News vom 23.11.2022

### Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 23. November 2022 die revidierte Energieförderungsverordnung (EnFV) verabschiedet. Darin wird unter anderem das Fördermodell für Biomasseanlagen neu geregelt. Das neue Fördermodell wird ab 1. Januar 2023 in Kraft treten. Es löst in einer Übergangslösung das bisherige Einspeisevergütungs-System (EVS) – ehemals KEV – ab und ist befristet bis 2030. Die Verordnung sieht für Biomasseanlagen zum einen Investitionsbeiträge, zum anderen einen Betriebskostenbeitrag vor. Die Förderung in Anspruch nehmen können sowohl neue als auch bestehende stromproduzierende Anlagen, bei welchen die EVS/KEV ausgelaufen ist.

### Investitionsbeitrag

Wie hoch ist der Beitrag? Landwirtschaftliche Biogasanlagen erhalten den maximalen Investitionsbeitrag von 50% der anrechenbaren Kosten. Investitionskosten die nicht anrechenbar sind: Administrative Aufwände (Planungs- und Genehmigungsverfahren, Wärmenutzungskonzept) und der elektrische Netzanschluss. Investitionsbeiträge werden für Neubauten wie auch für erhebliche Erweiterungen/Erneuerungen bei Anlagen gewährt, die am Einspeisevergütungssystem teilgenommen haben. Biogasanlagen erhalten bei einer Erneuerung ab anrechenbaren Investitionskosten von mindestens 100'000 Franken einen Investitionsbeitrag.

### Welche Anlagenbestandteile gelten als anrechenbar?

Anlagenbestandteil Nutzungsdauer	Nutzungsdauer
Gebäudeteile Vorgrube, Zwischenlager, Lagerbehälter, Gärrestlager, Fermenter, Gasspeicher, Gebäudeanteil BHKW, Rohrleitungen, betriebseigene Gasleitungen bis 300 m, Isolationen, Armaturen	25 Jahre
Zerkleinerer, Querstromzerspaner, Siebe, Hygienisierung, Mischeinrichtung, Separation	15 Jahre
Gasaufbereitung, Wärmeauskopplung, Abgassystem, Druckluftsystem, Lüftungssystem	10 Jahre
BHKW inkl. Notkühlung, Mikrogasturbine, Druckanpassung, Generator, Transformator, Kondensatsystem, Notfackel	10 Jahre
Leittechnik (Elektrische Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik, EMSR)	15 Jahre

**Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten dürfen grundsätzlich erst nach Zusicherung des Investitionsbeitrags begonnen werden!**

**Beitragssätze: landwirtschaftliche Biomasse mit maximal 20 Prozent Co-Substraten**

Leistungsklasse	Grundbeitragssatz (Rp./kWh)	Bonus: max. 20% CoSubstrate (Rp./kWh)	Beitragssatz kumuliert (Rp./kWh)
≤ 50 kW	13	8	21
≤ 100 kW	12	7	19
≤ 500 kW	11	6	17
≤ 5 MW	10	2	12
≥ 5 MW	8	0	8

**Beitragssätze: landwirtschaftliche Biomasse ohne Co-Substrate**

Leistungsklasse	Grundbeitragssatz (Rp./kWh)	Bonus: max. 20% Co-Substrate (Rp./kWh)	Beitragssatz kumuliert (Rp./kWh)
≤ 50 kW	13	16	29
≤ 100 kW	12	16	28
≤ 500 kW	11	8	19
≤ 5 MW	10	0	10
≥ 5 MW	8	0	8

Der Wärmebedarf der Energieanlage muss mit der Wärme der WKK-Anlage oder durch den Einsatz von erneuerbaren Energien gedeckt werden.